



Brüssel, den 27. Januar 2016
(OR. en)

5608/16
ADD 9

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0003 (NLE)**

ACP 14
WTO 9
COAFA 15
RELEX 60

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Januar 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 8 final - Part 8/8

Betr.: ANHANG des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 8 final - Part 8/8.

Anl.: COM(2016) 8 final - Part 8/8



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.1.2016
COM(2016) 8 final

ANNEX 2 – PART 8/8

ANHANG

des

Beschlusses des Rates

**über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

DE

DE

ANHANG

ANHANG I: Einfuhrzölle der EU auf Waren mit Ursprung in den SADC-WPA-Staaten - Teil 8

EINFUHRZÖLLE DER EU AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DEN SADC-WPA- STAATEN

TEIL III

BEHANDLUNG VON ERZEUGNISSES DER TARIFPOSITION 1701 MIT URSPRUNG IN BOTSUANA, LESOTHO, MOSAMBIK, NAMIBIA UND SWASILAND

1. Für die Anwendung des Artikels 34 können jene Situationen als Störungen auf den Märkten für Erzeugnisse der Tarifposition 1701 betrachtet werden, in denen der EU-Marktpreis für Weißzucker in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter 80 % des EU-Marktpreises für Weißzucker im vorangegangenen Wirtschaftsjahr fällt.
2. Artikel 24 Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse der Tarifposition 1701 mit Ursprung in Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia und Swasiland, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den französischen Überseedepartements überführt werden. Diese Bestimmung gilt für zehn (10) Jahre ab dem in Teil I Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wird dieser Zeitraum um einen weiteren Zeitraum von zehn (10) Jahren verlängert.